

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Unwetter Schäden in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg 2016 (VwV Unwetterhilfe)**

**Vom 27. Juli 2016 – Az.: 27-8581.05 –**

**INHALTSÜBERSICHT**

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Zweck der Zuwendung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessung der Schadenshöhe
6. Art und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Unterrichtung und Prüfung
10. Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen
11. Inkrafttreten

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die Unwetterereignisse in Baden-Württemberg im Zeitraum vom 28. Mai bis 10. Juni 2016 wurden als einer Naturkatastrophe gleichgestellte widrige Witterungsverhältnisse eingestuft. Die Risikovorsorge zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft, die durch widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden, liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Die nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen sollen zur Unterstützung des Krisenmanagements der Unternehmen beitragen.

## 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt auf Basis

- der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, die bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.40354 (2014/N) notifiziert wurde,
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1), die durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4) geändert worden ist (Agrarraahmen),
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

## 2 **Begriffsbestimmungen**

2.1 Naturkatastrophen gleichgestellt sind widrige Witterungsverhältnisse, wenn dadurch mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde (Mindestschadensschwelle). Das Erreichen der Mindestschadensschwelle wird auf Basis der betroffenen Produktionsverfahren festgestellt.

- 2.2 Unwetterbedingte Schäden im Sinne dieses Hilfsprogramms sind Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbar durch Sturm, Starkregen und Überschwemmungen durch ausufernde Gewässer verursacht wurden. Den unmittelbaren Überschwemmungsschäden durch ausufernde Gewässer sind Schäden durch aufsteigendes Grundwasser (auch Druckwasser) gleichgestellt. Schäden, die durch Hagelschlag verursacht wurden, werden nicht entschädigt.
- 2.3 Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes (Basiszeitraum).

### **3 Zuwendungszweck**

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zum Teilausgleich von unwetterbedingten Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse im Zeitraum vom 28. Mai bis 10. Juni 2016 verursacht wurden.

### **4 Zuwendungsempfänger**

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen (inklusive Unternehmen des Garten- und Weinbaus), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei, Aquakultur und Wanderschäferei umfasst und die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit Betriebssitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg gefördert, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei, Aquakultur und Wanderschäferei umfasst und die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

#### 4.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- gewerbliche Unternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessung der Schadenshöhe**

5.1 Voraussetzung für die Beantragung einer Zuwendung für unwetterbedingte Schäden in der Landwirtschaft ist die vollständige Abgabe einer Schadensmeldung auf dem hierzu vorgesehenen Meldeformular ([www.landwirtschaft-bw.info](http://www.landwirtschaft-bw.info)) bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Juli 2016. Darüber hinaus muss die Mindestschadenschwelle (Nummer 2.1) erreicht sein.

Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen sein.

5.2 Der Gesamtschaden des landwirtschaftlichen Unternehmens ergibt sich aus der Summe

- a) der Einkommensminderung infolge Minderung oder Verlust des Naturalertrags und
- b) der sonstigen Schäden an zum Betrieb gehörenden Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie an Lagerbeständen,

vermindert um die in Nummer 6.3 genannten Abzüge.

Infolge der Unwetterschäden notwendig gewordene Futterzukäufe in der Viehhaltung werden wie Einkommensminderungen gemäß Buchstabe a behandelt.

Als sonstige Schäden gemäß Buchstabe b gelten auch Wiederherstellungsaufwendungen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie

Nebenkosten der Schadensermittlung (zum Beispiel Gutachterkosten, wenn diese für die Schadensfeststellung nach dieser Verwaltungsvorschrift notwendig sind).

- 5.3 Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgleichsfähig; sie wird für alle von den Unwetterereignissen betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet.

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen (inklusive Weinbau) aus dem im Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös  $HE_B$  (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum  $\times$  durchschnittlicher Preis Basisjahre), dem Hektarerlös im Schadjahr  $HE_S$  (Hektarertrag  $\times$  Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr  $A_S$  nach folgender Formel: Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens =  $(HE_B \text{ minus } HE_S) \times A_S$ . Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) kann Mindest- oder Pauschalsätze zur Einkommensminderung festlegen.

- 5.4 Für sonstige Schäden gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b gilt:

- Bei landwirtschaftlichen Lagerbeständen und Betriebsmitteln werden Einkaufspreise zugrunde gelegt.
- Die Berechnung der Sachschäden erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadereignis nicht überschritten werden darf. Nur für die Fortführung eines Betriebs erforderliche Vermögensgegenstände sind zuwendungsfähig.
- Schäden an Grundstücken werden nur berücksichtigt, soweit die Schadensbehebung zur Sicherung des Grundstücks oder seiner bisherigen Nutzung oder zur Wiederherstellung einer angemessenen Benutzbarkeit notwendig ist.
- Die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes oder der Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen sind anhand vorgelegter Rechnungen nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein.

- 5.5 Nicht beihilfefähig sind:

- Schäden, die gewöhnlich versicherbar sind, aber unversichert geblieben sind. Wenn jedoch außergewöhnlich hohe Versicherungsprämien oder Selbstbehalte zu tragen sind, liegt es im Ermessen der Bewilligungsbehörden, Ausnahmen zuzulassen,
- Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden können,
- Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens,
- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten,
- Forstschäden auf Flächen gemäß § 2 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes,
- Eigenleistungen, mit Ausnahme der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen insbesondere von Erd-, Schutt- und Geröllablagerungen (siehe Nummer 5.6),
- Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

5.6 Bei Eigenleistungen zur Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen werden Maschinenringsätze zugrunde gelegt. Die Eigenleistungen sind nach Art, Umfang und Dauer zu belegen und von der Bewilligungsbehörde zu plausibilisieren.

## **6 Art und Höhe der Zuwendung**

### 6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### 6.2 Höhe der Zuwendungen

Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 Prozent der Einkommensminderung gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a und bis zu 80 Prozent bei sonstigen Schäden gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b.

Bei Einkommensminderungen gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a beträgt der Mindestauszahlungsbetrag je Antrag 1 000 Euro, bei sonstigen Schäden gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b beträgt der Mindestauszahlungsbetrag je Antrag 2 500 Euro. Werden sowohl Schäden auf Grund einer Einkommensminderung gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a als auch sonstige Schäden gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b geltend gemacht, beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 2.500 Euro.

Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 50 000 Euro je Antrag stellendem Unternehmen, in begründeten Härtefällen kann davon abgewichen werden. Ein begründeter Härtefall liegt vor, wenn der bereinigte Gesamtschaden mehr als 100 000 Euro beträgt und unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eingriffs in das Betriebs- und Privatvermögen oder unter Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens eine Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens gefährdet ist. Der Härtefall ist anhand geeigneter Unterlagen zu begründen. Zuwendungen über 100 000 Euro bedürfen in diesen Fällen der Zustimmung durch das MLR.

### 6.3 Abzüge

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.

Der Gesamtschaden gemäß Nummer 5.2 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- Hilfen Dritter (beispielsweise in Form von Spenden),
- aufgrund des Schadereignisses nicht entstandene Kosten,
- Zahlungen aufgrund sonstiger Regelungen zur Entschädigung von Naturkatastrophen.

### 6.4 Kumulierung

Das antragstellende Unternehmen hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Die Zuwendung muss bis zum 28. Februar 2017 ausgezahlt werden.
- 7.2 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn, ab Eintritt des Schadereignisses, ist unschädlich für die Gewährung einer Zuwendung. Die Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 ist nicht anzuwenden.
- 7.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Einkommensminderungen gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a kommen die Nummern 1.4, 1.5, 2, 3 und 6 der ANBest-P nicht zur Anwendung. Die Antragsunterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

Bei der Gewährung von Zuwendungen für sonstige Schäden gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b kommen die Nummern 1.4, 1.5 und 3 der ANBest-P nicht zur Anwendung.

## **8 Verfahren**

- 8.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei dem gemäß § 29 Absatz 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes jeweils für den Betriebssitz / die Niederlassung zuständigen Landratsamt (Bewilligungsbehörde) vollständig mit den hierfür vorgesehenen Antragsformularen für Einkommensminderungen beziehungsweise für sonstige Schäden ([www.landwirtschaft-bw.info](http://www.landwirtschaft-bw.info)) zu stellen.

Der Antrag auf Zuwendung für eine Einkommensminderung ist bis zum 31. Oktober 2016 (Ausschlussfrist) einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Fehlende Unterlagen können bis zum 30. November 2016 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Zuwendung für sonstige Schäden ist bis zum 15. September 2016 (Ausschlussfrist) einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Fehlende Unterlagen können bis zum 17. Oktober 2016 nachgereicht werden (Ausschlussfrist). Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- 8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Zuwendungsanträge einschließlich der Schadensmeldung und entscheidet über die Höhe der Zuwendung. Das Prüfungsergebnis ist in einem Vermerk festzuhalten.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid.

8.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## **9 Unterrichtung und Prüfung**

9.1 Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9.2 Im Zuwendungsbescheid ist ein Prüfungsrecht des MLR aufzunehmen und auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach §§ 91, 100 LHO hinzuweisen.

## **10 Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Nummer 3.7 des Agrarrahmens verpflichtet, für die von ihnen gewährten staatlichen Beihilfen bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus sind bei Einzelbeihilfen, die 60 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, überschreiten auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) zu veröffentlichen. Die Zuwendungsempfänger sind hierauf hinzuweisen.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. Juli 2016 in Kraft und am 30. Juni 2017 außer Kraft.